

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 36

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu bekümmern; sie hätten jetzt noch Zeit, den Russen, deren Verstärkungen ja immer noch nicht angekommen sind und die ihre Verbindungen über die Donau mit einem unglaublichen Leichtsinn behandeln, sehr übel mitzuspielen. — Weiß Gott, wir wünschen den Russen das Beste; wir haben immer gewünscht und wünschen es heute, daß die Türken gänzlich aus Europa vertrieben werden, damit dieses letztere einmal die Entwicklung auf der so reich von der Natur gesegneten Balkanhalbinsel übernehmen könne, welche unter der Türkeneherrschaft unmöglich ist, — aber die bisherige russische Strategie ist eine Verkündigung am heiligen Geist und an der Vernunft, und mußte deshalb nach Verdienst bestraft werden, damit ihre Augen sich der Wahrheit öffnen.

Armenien. In Armenien ist dem Treffen vom 18. August ein neueres bedeutenderes am 25. August gefolgt. Mukhtar Pascha war der Angreifer; seine Avantgarde bemächtigte sich in der Morgendämmerung eines vorgeschobenen Postens der russischen Stellung auf dem Kifiltepe bei Baschkadilar und sein rechter Flügel drängte gegen den russischen rechten über Bairaktar; die Russen machten nun wiederholte Versuche, den Kifiltepe wieder zu nehmen und gingen zugleich mit ihrem rechten Flügel auf Nadschiwali und Subotan gegen den linken türkischen vor. Das Gefecht, in welches von beiden Seiten zusammen 80,000 Mann und 180 Geschütze verwickelt gewesen sein sollen, dauerte auf einer Front von 15 Kilometern den ganzen Tag; die Türken blieben aber im Besitz des Kifiltepe und die Russen zogen sich schließlich auf ihre Hauptstellung gegen Kurukdara zurück.

Die früher angedeutete Bewegung Tergulassoffs befindet sich immer noch im verpuppten Zustande; der Schmetterling ist noch nicht ausgekrochen.

D. A. S. C.

Pro memoria.

Ich bin gewiß sehr mit der Redaktion der „Allg. Schw. Mil.-Blg.“ einverstanden, wenn sie den scheußlich einsältigen Kohl der Jammerstrategen einer großen Anzahl Blätter über das neue französische Fort Blamont nicht auch noch vermehren will. Aber sie dürfte wohl eine Frage zum allgemeinen Wohle aufwerfen. Ecco!

Im Jahr 1874 wurde das Befestigungssystem Frankreichs in der französischen Nationalversammlung weitläufig discutirt und (inclusive Fort Blamont) beschlossen; die Debatten stehen weitläufig im Journal officiel, sind außerdem, wenn ich nicht sehr irre, ebenso wie die über die Neubefestigung von Paris in Separatabdruck erschienen. Streffleurs „Österreichische Militärische Zeitschrift“ brachte im Januarheft 1875 einen Bericht nebst einer Uebersichtskarte, in welcher alle Forts (auch Blamont) verzeichnet sind.

„Hat man nun von alledem bisher nichts bei uns gewußt, trotz dem neuen, sogenannten, allerdings etwas sonderbar componirten Generalstabscorps?

„Wer fängt jetzt den Mordscandal an?“

„Soll das etwa darauf hinauslaufen, daß unser „Genie“ Blamont gegenüber einen unverantwortlichen fortifikatorischen Steinhäufen aufführt und daß für die Plebs blaguirt werden könne: „Jetzt haben wir unser Befestigungssystem?“

Warum sollte man den Verdacht nicht haben?

„Eine Positionsartillerie haben wir nicht. — Um die Artillerie darüber zu beruhigen, — wirft man etwas unnützes Geld fort für eine neue Gebirgsartillerie, die doch gerade für uns immer mehr zu einer bloßen Spielerei werden muß. — Also wenig aber ganz überflüssig, um das Mehrere aber Nothwendige abzuwenden.“*)

S. T.

Gidgenossenschaft.

— (Kreisschreiben. Berittenmachung der Aerzte, Pferdeärzte und Quartiermeister in den Unterrichtscursen.) Das Departement sieht sich veranlaßt, über die Berittenmachung der Aerzte, Pferdeärzte und Quartiermeister in den Unterrichtscursen folgende Vorschriften zu erlassen, über deren genauen Vollzug die Waffen- und Abtheilungschefs zu wachen haben:

A. Aerzte. 1. Rekrutenschulen. Infanterie und Cavallerie. Der Sanitätsdienst wird in der Regel durch Platzärzte besorgt, welche ihren Dienst unberitten zu machen haben. Für Ausmärsche und größere Feld Dienstübungen ist die Berittenmachung gestattet, wofür sie die reglementarischen Entschädigungen erhalten. — Wenn wie bei der Artillerie und dem Genie Truppenärzte in Rekrutenschulen beordert werden, so ist denselben, sofern sie ein eigenes, diensttaugliches Reitpferd besitzen, gestattet, dasselbe mitzubringen, wofür sie täglich die Nation erhalten. Die reglementarischen Entschädigungen dagegen werden nur bei größeren Feld Dienstübungen und Ausmärschen verabfolgt. — In Cadres-Vor- course zu Rekrutenschulen rücken die Aerzte unberitten ein.

2. Wiederholungscurse. Infanterie. Bei den Bataillons- und Regiments-Wiederholungscursen rückt der Bataillonsarzt in der Regel nur für den Tag der sanitärlichen Eintrittsmusterung der Mannschaft und zwar unberitten ein. Bei den Wiederholungscursen der Bataillone können die Assistenzärzte unberitten einzurücken und werden alsdann bei Ausmärschen und größeren Feld Dienstübungen wie in den Rekrutenschulen behandelt. Bringen sie eigene diensttaugliche Reitpferde mit, so erhalten sie die Nation, die reglementarischen Entschädigungen jedoch nur für die größeren Feld Dienstübungen und Ausmärsche. — Bei den Regiments-, Brigades- und Divisionsübungen resp. Wiederholungscursen hat wenigstens 1 Arzt per Bataillon beritten einzurücken, in welchem Falle derselbe wie die übrigen berittenen Offiziere der Truppe zu behandeln ist. — Cavallerie und Artillerie. Bei den berittenen Waffengattungen haben die Aerzte mit ihren Pferden einzurücken und werden wie die übrigen Offiziere des Corps, dem sie zugehört sind, behandelt. — Genie. Die Aerzte der Geniebataillone sind wie diejenigen der Infanterie zu halten. — Bei Wiederholungscursen der Ambulancen haben sich die Chefs derselben erst am Tage des Einrückens der Befestigung beritten zu machen. Vorher bezlehen sie nur die Nation, sofern sie eigene diensttaugliche Reitpferde mitbringen.

B. Pferdeärzte. Die Veterinäroffiziere sind wie die übrigen Offiziere der Corps, denen sie zugethest sind, zu behandeln. In den Remontencursen der Cavallerie haben sie unberitten einzurücken.

C. Quartiermeister. 1. Rekrutenschulen. Die Quartermaster haben in den Rekrutenschulen sämtlicher Waffen unberitten einzurücken. Gegen Schluss der Schulen, während den

*) Der Herr Verfasser möge entschuldigen, wenn wir uns einige Modifikationen von allerdings sehr bezeichnenden Ausdrücken erlaubt und eine Stelle ganz weggelassen haben. D. R.

größern Feldlensübungen und Ausmärschen, ist den Quartiermeistern der Infanterie und des Gente für eine Dauer von höchstens 8 Tagen die Haltung eines diensttauglichen Reitpferdes und die Inanspruchnahme der reglementarischen Entschädigungen gestattet. Auf Waffenplätzen, wo der Exerzierplatz eine Stunde oder mehr von der Kaserne entfernt liegt, kann diese Bewilligung vom Oberkriegscommissär nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Waffenhefts bis auf 14 Tage erstreckt werden. — Bei der Cavallerie und Artillerie sind die Quartiermeister mit Reserves- oder Mietreitpferden zu versorgen. Bringen sie eigene diensttaugliche Reitpferde mit, so erhalten sie die Nation, die reglementarischen Entschädigungen jedoch nur für die größeren Feldlensübungen und Ausmärsche.

2. Wiederholungskurse. Die Quartiermeister haben bei den Wiederholungskursen der einzelnen Infanterie- und Gente-Bataillone unberitten einzurücken, insfern diese Bataillone kasernefrei sind. Für die Zeit der größeren Feldlensübungen und Ausmärsche ist ihnen die Haltung eines diensttauglichen Reitpferdes für höchstens 4 Tage bewilligt. — Sind die Truppen kantoniert, so wird die Dauer der Verlettenmachung vom Militärdepartement besondere verfügt. — Bei Wiederholungskursen der Regimenter aller Waffen, bei den Brigade- und Divisionenübungen haben die pferdeberechtigten Quartiermeister beritten einzurücken und sind wie die Offiziere der Corps, denen sie zugehörten, zu entschädigen.

D. Allgemeines. 1. Ist die Verlettenmachung der Aerzte und Quartiermeister während den größeren Feldlensübungen und Ausmärschen aus irgend einem Grunde unmöglich, so ist ihnen gestattet, sich den öffentlichen Transportanstalten (Post, Eisenbahn, Dampfschiff) zu bedienen oder ein einspanniges Fuhrwerk auf Kosten der Schule sich zu beschaffen.

2. Die Schulcommandanten sind anzuweisen, dafür zu sorgen, daß überall, wo Offiziere beritten einzrücken oder mit Pferden zu versehen sind, diese Offiziere jeden Tag reiten und so lange die Truppe nicht austrekt, vorzugsweise wenn thunlich in geschlossener, sonst aber in offener Bahn „Reitschule“ reiten.

Bei den berittenen Truppen hat der Commandant dafür zu sorgen, daß die Offiziere einen angemessenen Reitunterricht erhalten.

— (IV. Division.) Die Lehrerrekrutenschule, unter Kommando des Herrn Oberst Windshäder, unternahm am 23. August ihren Ausmarsch über Stans nach Ober-Rütenbach. Den folgenden Tag ging sie über den Schoneggpass (Höhe 1925 Meter) nach dem Isenthal. Von Iseltau kehrte sie mit dem Dampfschiff nach Luzern zurück. Am ersten Tag wurde bis Ober-Rütenbach manövriert. Der zweite Tag war des abschulichen Weiteres wegen eine bloße Marschübung.

— (V. Division.) Die dritte Infanterierekrutenschule der V. Division hat am 23. August von Narau aus den gewöhnlichen zweiägigen Ausmarsch angetreten, der diesmal über Klenzberg nach Gelerklinen und von da über die Schafmatt zurückgeht. Leider ist das Weiter dem Ausmarsch nicht günstig.

— (Ausmarsch der VIII. Division über den Königslum.) Oberst H. Wieland hat am 31. August mit der Rekrutenschule, welche in Altorf stattfindet, einen Ausmarsch über den Königslum nach dem Muotathal unternommen. Die Passhöhe beträgt 2070 Meter. — Die eingeschlagene Richtung ist die, welche die russische Armee unter Feldmarschall Suworow 1799 eingeschlagen hatte. — Vom Muotathal beabsichtigte Oberst Wieland über Brunnen und die Arenstraße nach Altorf zurückzukehren. — Ueber die Ausführung dieses Ausmarsches haben wir keine Einzelheiten. Doch vom Wetter ist dieser Ausmarsch so wenig begünstigt worden, als jener der Rekrutenschule der IV. Division über den Schoneggpass. An dem Ausmarschtag ist über den Oberwaldstättersee ein schweres Gewitter dahingezogen.

— (Ankauf von Militärpferden.) Da wegen des von Deutschland erlassenen Pferdeausschlußverbotes die gewöhnliche Bezugssquelle für schweizerische Militärpferde versiegelt ist, hat der Bundesrat laut „Nouv.“ eine Commission nach Dänemark abgesandt, um dafelbst 100 Cavalleriepferde anzukaufen.

— (Schweizerischer Unteroffizierverein.) An der Delegiertenversammlung in Biel waren letzten Sonntag 20 Sectionen durch etwa 50 Abgeordnete vertreten, die von 200 weiteren Mitgliedern des Vereins begleitet waren. Die Anträge der Section Winterthur, die Umwandlung der Naturalverpflegung der Adjutantunteroffiziere, Feldwebel und Fourtiers in eine Geldentschädigung anzustreben, von Lausanne betreffend einer Witschrifft an den Bundesrat um Gewährung von Privilegien gegenüber den übrigen Schlesvereenen, von der Section Nidwalden betreffend Wiederannahme des „Tell“ als Vereinsorgan von Glarus betreffend Revision der Soldanfälle im Sinne einer Herabsetzung und endlich von Bern betreffend Statutenrevision wurden sämtlich verworfen; dagegen wurde das Centralcomit mit der Begutachtung der Frage betreffend Gründung eines eigenen Vereinsorgans beauftragt. — Vom Bundesrat hat das Centralcomit Mitteilung erhalten, daß die Frage betreffend Abschaffung des Gewehrtragens bei den Infanteriefeldwebeln bald geregelt und das Handbuch für Unteroffiziere in Vorberitung sei. — Nach dem Mittagessen fand eine Festsfahrt nach Chillon und eine Bevorwirthung der Gäste durch die Einwohnerschaft von Montreux statt. Nach der Rückkehr in Biel fand ein gelungener Fackelzug statt. — In der Vorversammlung vom Samstag wurde Grenchen als nächster Festort bestimmt und die Section Payerne in den Verein aufgenommen.

Bern. (Vorunterricht.) Vor einiger Zeit hat in Münchenbuchsee eine Versammlung bernischer Turnlehrer stattgefunden. Nach einem Referat über die von der eidgenössischen Commission, an deren Spitze Oberst Rudolf gestanden, gemachten Vorschläge für den militärischen Vorunterricht, wurde beschlossen, daß die bezüglichen Vorschläge zu begrüßen seien, daß aber im Interesse der Durchführung derselben die Zahl der jährlichen Turnstunden von 120 auf 80 reduziert werden sollte, auch möchten geringere Anforderungen in Bezug auf geschlossene Turnräume gestellt werden.

Glarus. (Der Offiziers-Verein) beabsichtigt nach der „N. S. S.“ im Laufe des Herbstes eine Recognition nach dem Klausenpass. Die Anregung, welche s. J. Oberst Wieland gemacht, scheint doch nicht ohne Folgen bleiben zu wollen.

Baselland. (Die basellandschaftliche Militärge-sellschaft) hat sich am 26. August im „Löwen“ zu Giffach versammelt. Hr. Hauptmann Guhwiler hat einen Vortrag über die „Feldinstruction“ des Hrn. Oberstdivisionär Rothpletz gehalten, woran sich laut Programm eine praktische Übung im Terrain anschloß.

Schaffhausen. (Waffenplätzfrage.) Wie dem „Schaffh. Int. Bl.“ geschildert wird, haben die Behörden Schritte gethan, um die eidgenössischen Schleschulen der Infanterie für den Waffenplatz Schaffhausen zu erhalten. Als Schlesplatz wird das sogenannte Birchfeld in Aussicht genommen.

Gruppenzusammenzug der V. Armee-Division.

Armee-Divisionsbefehl Nr. 13.

I. Befehl

betreffend den Rapport beim Divisionär.

Für den Rapport beim Divisionär gelten im Allgemeinen folgende Bestimmungen:

1) Während der Dauer der Vorurteile haben sich folgende Offiziere zum Rapport (um 6 Uhr Abends) zu melden:

- der Stabschef,
- der Divisionsingenieur,
- der Divisions-Kriegscommissär,
- der Divisionsarzt,
- der Divisionspharz.

Die beiden Infanteriebrigaden, die Artilleriebrigade (Divisionspar), das Dragonerregiment, das Schützenbataillon, das Trainbataillon können bei wichtigen Melounungen, für welche Telegramm oder Brief nicht genügen, einen Offizier zum Rapport senden.

2) Nach erfolgtem Aufmarsch in die Linie und während den Operationen haben zum Rapport beim Divisionär zu erscheinen:

- der Stabschef,
- der Divisionsingenieur,
- der Divisions-Kriegscommisär,
- der Divisionsarzt,
- der Divisionspferdarzt,
- ein Offizier der Avantgarde,
- ein Offizier vom Gros der Division,
- ein Offizier von jedem selbstständigen Detachement,
- ein Offizier der Artilleriebrigade (Divisionsparks),
- der Commandant des Trainbataillons.

Hat der Divisionär keinen besondern Commandanten des Gros bezeichnet, so hat an der Stelle „des Offiziers vom Gros der Division“ zu erscheinen: je ein Offizier der Infanterie, Cavallerie, Artillerie des Gros.

Alle diese Offiziere haben sich sofort nach Bezug des Bivouacs, resp. Kantonements (am Ende eines Marsches, nach einem Übungsgesetz) bei der Division zu melden.

Sie müssen sich darauf gefaßt machen, bis zu später Stunde im Divisionshauptquartier zu verbleiben.

3) Die Bezeichnung der Offiziere, welche sich zum Divisionsrapporte zu begeben haben, ist den einzelnen Brigaden und Truppentheilen, resp. der Avantgarde, dem Gros und den Detachementen überlassen. Die Division stellt jedoch dabei folgende Ansforderungen:

a. Obwohl in der Regel die directen Vorgesetzten bei ihren Truppen zu verbleiben haben, so ist es doch sehr erwünscht, daß bei wichtigen Anlässen (z. B. beim Beginn der Operationen, am Vorabend eines wichtigen Übungstages) die Herren Corpschefs womöglich persönlich zum Divisionsrapport erscheinen, oder daß sie sich durch die betreffenden Generalstabsoffiziere resp. Adjutanten vertreten lassen.

Diese Offiziere lassen sich durch Ordonnanzbegleiten, welche dann im Divisionshauptquartier behufs Empfangnahme der weiteren Befehle zurückzubleiben haben.

b. In allen übrigen Fällen werden in der Regel — da die Commandanten der Brigaden und Truppentheile, sowie die Generalstabsoffiziere und die Adjutanten sonst genügende Geschäfte zu besorgen haben — Ordonnanzoffiziere genügen. Dieselben sind von den bezüglichen Commandos mit den nöthigen Instructionen zu versehen.

4) Der Stabschef, der Divisionsingenieur, der Divisions-Kriegscommisär, Divisionsarzt, Divisionspferdarzt und der Commandant des Trainbataillons können sich beim Divisionsrapport durch die bezüglichen Adjutanten resp. II. Generalstabsoffizier vertreten lassen, jedoch nur dann, wenn sie sich vom Hauptquartier entfernen müssen.

5) Zum Rapport beim Divisionär: „Dienstanzug mit Hut.“

II. Befehl.

Das Divisionsbureau.

1) Das Divisionsbureau steht unter dem Befehle des Stabschefs der Division und teilt sich in folgende Sectionen:

a. Generalstabsection.

Zu derselben gehört:

- der Stabschef, Leiter der Section,
- der II. Generalstabsoffizier der Division,
- der Divisionsingenieur.

b. Die Adjutantur.

Zu dieser Section gehören der erste und zweite Adjutant der Division und die Gulden-Offiziere.

c. Das Kriegscommisärat, an dessen Spitze der Divisions-Kriegscommisär.

d. Das Sanitätswesen: Divisionsarzt und Stabsarzt.

e. Die Justiz. Der Großerichter der Division.

2) Die Generalstabsection umfaßt:

a. Die Kenntniß der eigenen und der feindlichen Ordre de bataille.

b. Die Operationen. (Unterkunft, Marsche, Gefecht, Erstellung der Verbindung mit andern Corps, Befestigungsarbeiten.)

c. Die Reconnoisungen und das Kartenwesen.

d. Die Verhältnisse der Division zum Armeecommando (eldg. Militärdepartement), zu andern Corps, und die Ausgabe der Divisionsbefehle. —

3) Die Generalstabsection bearbeitet nach erhaltenener Weisung des Divisionärs oder in Folge ihrer Aufgabe alle auf diese Rubriken bezüglichen Correspondenzen, Befehle, tabellarischen Übersichten.

Namentlich: Die Ordres de bataille der eigenen und der feindlichen Truppen (im Taschenbuch von jedem Generalstabsoffizier nachzuführen). Die Dislocationen der Division, die Marschbefehle, die Instruction für Vorhut, Nachhut, selbstständige Detachements, die Instruction für den Sicherheitsdienst, die Instruction für Reconnoisungen und Befestigungsarbeiten. Die Gefechtsrelationen. Die Übersicht der Marsche und Operationen der Armeedivision.

Den Schlussrapport über den Truppenzusammenzug.

4) Die Generalstabsections redigt ein täglich nachzuführendes Journal über alle wichtigen Vorkommnisse und Ereignisse, soweit sie die Armeedivision oder einzelne Truppentheile, für sich oder im Verhältniß zur Armee, betreffen. Der Inhalt dieses Journals wird sehr mannigfaltig sein — es enthält namentlich:

a. Die Darstellung der Operationen der Division in Beziehung auf deren Gesamtaufgabe in kurzen bestimmten Sätzen dargestellt.

b. Das Resums der täglichen Thätigkeit, also des Lebenslaufes der Division (Marsch, Bewegung, Gefecht, Sicherheitsdienst &c.) mit Befügung der zum Verständnis einflußreichen Bemerkungen (Witterung, Verpflegung, Disziplin der Truppen &c.).

c. Die Feststellung außergewöhnlicher Ereignisse, sowie aller jener Momente, welche für die Bekämpfung der Division wichtig waren und sonst in den Akten sich nicht erwähnt finden.

3. B. Unterredungen des Divisionärs mit dem Commandirenden eines andern Corps. Erfolg besonderer Aufträge eines Generalstabsoffiziers bei einem andern Corps. Erfülligung einer geheimen Mission &c. Kurzes Protokoll des Rapportes beim Divisionär. Notiz über wichtige Kundschäften. Berichte oder Resums von Reconnoisungen.

Alle diese Angaben müssen erßöpend, aber so kurz und bündig wie thunlich abgefaßt sein.

d. Sammlung der in Bezug auf die Organisation, Bewaffnung, Ausrüstung, Verpflegung &c. gemachten Erfahrungen &c. —

5) Die Adjutantur vermittelt alle Verhältnisse des Dienstes zwischen der Division und den Truppen.

Insbesondere fallen der 2. Section folgende Geschäfte im Divisionsbureau auf:

a. Rapportwesen: Bestand der Armeedivision. Stand der ausrückenden Mannschaft und Pferde (im Taschenbuch). —

b. Führung der Offiziersliste. Persönliche Angelegenheiten der Offiziere.

c. Waffenübungen, Disziplin, Überwachung des inneren Dienstes.

d. Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.

e. Commando im Hauptquartier über die derselben zugewiesenen Truppen: Gulden (Ordonnanz, Bediente). Dienstcommandoliste. (Im Taschenbuch.)

f. Parole (Serien der Parole, Verzeichniß der Personen, an welche die Parole mitzuhelfen, — im Taschenbuch). —

Die Adjutantur bearbeitet nach erhaltenner Weisung oder in Folge der ihr obliegenden Aufgabe alle Correspondenzen, Rapporte, Berichte, tabellarischen Übersichten, die sich auf den Dienst beziehen und die unumgänglich nothwendig erscheinen. —

6) Der 3., 4. und 5. Section, Commissariat, Sanität, Justiz, sind die Administration und die Beschaffung der Bedürfnisse der

Armee-Division — das Gesundheitswesen bezüglich der Mannschaft und Pferde, die Rechtebeziehungen der Truppen der Armee-Division zur Besorgung und Vertretung zugewiesen.

Diese Sectionen führen und bearbeiten alle die ihnen in dieser Beziehung auffallenden Correspondenzen, Rapporte gemäß ihrer Stellung im Divisionsstab oder gemäß erhaltenem Befehl.

7) Die Kanzlei des Divisionsbureaus besteht für die I. und II. Section aus den Stabssecretären der Division unter Leitung des Stabssecretär-Lieutenants.

Für die III. Section aus dem Adjutanten des Divisions-Kriegscommissärs.

Für die IV. Section aus dem Adjutanten und dem Stabs-secretär des Divisionsarztes und des Stabspfarrarztes.

Der V. Section hat — im Bedarf — die Divisionskanzlei Aushilfe zu leisten.

Die Divisionskanzlei (sowie die Kanzleien der Sectionen III. und IV.) hat die Ausfertigung der ihr zugewiesenen Correspondenzen, Rapporte, Uebersichten, Befehle &c. und deren Expedition zu besorgen.

Sie hat in Fässeln (Cartons, Bögen) getrennt folgendes Material zu sammeln und in Ordnung zu halten:

- a. Etat der Division. —
- b. Ordre de bataille. —
- c. Die effectiven und summarischen Rapporte. (Nach vollendeter Periode in den Fourgon zu deponiren.)
- d. Alle Actenstücke betreffend Dislocation, Marschbefehle und Operationsübersicht mit in den Bogen eingelegten Marsch- und Gefechtsrelationen &c. der Division und der Truppenshelle. (Nach vollendeter Periode in den Fourgon zu deponiren.)
- e. Das Correspondenz-Journal. Es enthält dieser Fäcil (Bogen) die eingehenden Schreiben in zwei verschiedenen Couerten sortirt: Die erledigten Schreiben (Notiz am Rand) und die nicht erledigten Schreiben. —
- f. Das Expeditions-Journal. Der Fäcil (Bogen) enthält die Concepce aller wichtigen, oder die Minuten der weniger wichtigen Correspondenzen. —
- g. Die Divisionsbefehle in einem Couvert.
- h. Die Acten für die Geschworenen- und Richterlisten.
- 8) Die Behandlung der Geschäfte.

Ein bekannter Soldat sagt:

„Es wäre manche Schlacht gewonnen worden, wenn weniger geschrieben und mehr gerichtet worden wäre.“

Die Gefechte gegen einen markirten Feind im Truppenzusammenzug sind nun allerdings nur formelle Actionen, allein ich finde es nicht richtig, wenn der Generalstab in Friedenszetteln zu einem burokratischen Schematismus erzogen wird und derselbe erst im Ernstfall belehrt wird, daß diese künstliche Organisation und die Masse der ihm im Frieden zugemutheten Schreibereien nicht vorhält und im Kriege unmöglich bewältigt werden kann. Ich gebe daher folgenden Befehl:

- a. Die Räume der Sectionen für das Divisionsbureau sind in der Art zu wählen, daß ein unmittelbarer mündlicher Verkehr der Sectionen leicht stattfinden kann.

Wenn immer möglich, hat die I. und II. Section ein und dasselbe größere Arbeitszimmer gemeinsam zu nehmen.

- b. Die Divisions-Kanzlei hat ein eigenes Arbeitszimmer mit directem Durchgang zur I. und II. Section.

Die Kanzleien der Sectionen III. und IV. arbeiten zugleich mit ihren Chiffs.

- c. Alle Informationen sind mündlich zu geben. — Es soll überhaupt nur das wirklich Nothwendige schriftlich bear-

bietet werden. — Nur Befehle und Instructionen sollen, wenn deren Wichtigkeit dies erheischt, schriftlich erhält werden. —

- d. Alle Spalten der 5 Sectionen müssen jederzeit, vom Sattel aus, bereit sein, über die Hauptverhältnisse ihrer Branchen dem Divisionsär mündlich die genügenden Aufschlüsse zu erhalten. — Es ist deshalb ratsam und nothwendig, daß die Herren Offiziere des Divisionsstabes die maßgebenden Verhältnisse und Zahlen auswendig wissen oder in ihren Taschenkalendern aufgezeichnet haben.
- e. Alle Meldungen über Gesundheitszustand der Truppe und Zustand der Pferde, über Waffenübungen, Polizei und Disziplin, über Bekleidung und Ausrüstung, über Material, Stand der Waffen und Munition &c. &c. sind nur mündlich beim Rapport des Divisionsärs anzubringen und nur in besonders wichtigen Fällen schriftlich einzureichen.
- f. Alle schriftlichen Meldungen, Rapporte, Instructionen &c. sind präcis aber kurz abzufassen. —

Narau, August 1877.

Der Commandant der V. Armee-Division:
E. Rothpletz.

Annal.

Oesterreich. (Schußversuche auf dem Steinfelde.)

Am 5. Juli wurde auf dem Steinfelde bei Wr.-Neustadt der dritte Schußversuch mit den 15 centimetrischen Uchatius-Geschüßen in Gegenwart des Erzherzogs Wilhelm und Generalmajors Uchatius vorgenommen. Es handelt sich hierbei um die Ermittlung der Auslaufdistanz des Geschosses bei einer dessen Gewichte entsprechenden Pulverladung, sowie um die Feststellung der Flugbahnen desselben. Hierzu wurde das circa 30 Kilogramm schwere Geschöß mit acht Kilogramm Pulverladung bei Null Grad Rohr-Elevation vierzigmal nacheinander abgeschossen und regelmäßig blieb dasselbe in einer Entfernung von 6000 Meter vom Geschützstande liegen, nachdem es zuvor mehrere Geller gemacht hatte. Die Flugbahn blieb hierbei vollkommen rasant. Es läßt sich daher erwarten, daß diese Geschosse bei entsprechender Rohr-Elevation mit ziemlicher Schußpräzision bis auf $1\frac{1}{2}$ Meilen getrieben werden können, ohne dabei wesentlich von ihrer anfänglichen Percussionskraft einzubüßen, daher mit diesen Geschüßen der Angriff einer Festung in einer Entfernung unternommen werden könnte, welcher außerhalb dem Schußbereiche ihrer Geschüze liegt. (Vedette.)

Rom. (Befestigung e.n.) Bei der beabsichtigten Befestigung von Rom handelt es sich nicht darum, aus Rom einen befestigten Platz im technischen Sinne dieses Wortes zu machen. Letzteres würde zu viel kosten und den Stil des päpstlichen Hofes, sowie die Metropole der Künste und Alterthümer dem Schrecken einer Belagerung und eines Bombardements aussehen. Man will bloß Rom vor einem Handstreich sichern, indem man auf mehreren Höhen leichte Erdwerke errichtet, welche mit 16 und 24 Cm. Stahl- und Bronzegeschüßen armirt werden sollen. Die Befestigung Roms soll nach dem Voranschlag nicht über $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken kosten und in drei Monaten ausgeführt werden.

Die Arbeiten werden unter Leitung des Generals Bruzzo stattfinden, welchem eine Commission für die Überwachung der Ausführung beigegeben ist.

Schweden. (Übungen.) Im Jahr 1876 fanden bei den verschiedenen Abtheilungen der Armee die gesetzlich bestimmten Übungen statt, jedoch mit Ausnahme zweier Bataillone der Artillerie und zweier Corps der Cavallerie, deren Übungen wegen der mißglückten Heuernte hellweise eingestellt wurden.

— (Von der Waffenfabrik in Kongsgberg) wurden 6100 Remington-Gewehre geliefert. Verschiedene theils hier im Lande verarbeitete Feldkanonen und theils von den Herren Armstrong & Comp. für die Befestigung des Forts Oscarborg beschaffte Kanonen wurden empfangen und für eine neue Lieferung wurde ein Contract mit Krupp in Essen abgeschlossen.